

Die Neuregelungen des Pfändungsschutzkontos

Das Pfändungsschutzkonto wurde zum 01.12.2021 auf neue Füße gestellt. Die Auswirkungen sind für die Kommunen und Verbände gewaltig. Neben umfänglichen Anpassungen der Pfändungsvordrucke treffen die Kommunen auch die Besonderheiten von P-Konten-Bescheinigungen, die Pfändungsfreigrenzen, die neuen unpfändbaren Ansparmöglichkeiten, die Gemeinschaftskonten und zahlreiche Änderungen bei den unpfändbaren Einkommensbestandteilen. Zahlreiche neue Muster runden dieses Seminar ab.

Schwerpunkte

1. Zukünftige jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen: Was bedeutet das für neue und auch für bestehende, laufende Pfändungsmaßnahmen?
2. Gemeinschaftskonten können Pfändungsschutzkonten sein – gilt das auch bei gemeinschaftlich geführten Konten von Privat- und juristischen Personen oder Personenmehrheiten gleichzeitig?
3. Ansparmöglichkeiten auf einem P-Konto jetzt bis zu 3 Monate möglich
4. P-Konto-Bescheinigung jetzt mit Ablaufdatum
5. Reduzierung der 12-monatigen Unpfändbarkeitstestierung auf 6 Monate
6. Klarstellung des Gesetzgebers, welche Sozialleistungen zukünftig als unpfändbar gelten, sofern der Schuldner aktiv mitwirkt
7. Unklar ist, ob die Regelung des § 910 ZPO – neu auch auf die Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze übertragen werden
8. Kreditinstitute müssen zukünftig Schuldner über Kontenstände in Verbindung mit Ansparmöglichkeiten informieren
9. Wie sollte der neue Pfändungsvordruck aussehen? – Muster wird gestellt

Preis

150.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Udo Mühlenhaus hat über 35 Jahre Erfahrung im Bereich Kasse, Vollstreckung, Steueramt. Er ist Vorsitzender des Arbeitskreises der Vollstreckungsstellenleiter in NRW u. ehemaliger Leiter des Forderungsmanagements der Stadt Krefeld – seit über 20 Jahren Dozent von BITEG-Seminaren

Seminarteilnehmende

Kasse/Vollstreckung sowie kommunale Wasser-/Abwasserverbände mit eigener Vollstreckung

Ort und Datum

Online

22-02-2022 (09:00 - 11:30 Uhr)